

Satzung des Markts Sparneck über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) beschließt der Marktgemeinderat Sparneck folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Dem Markt Sparneck steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB ein Vorkaufsrecht zu für bestimmte Bereiche, welche im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Diese sind konkret in § 2 benannt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet Saalepark (Fl. Nrn. 1492, 1493, 1493/2, 1493/3, 1494/9, 1496, 1496/2, Gem. Sparneck)
 2. Gewerbegebiet nordwestlich des Saaleparks (Fl. Nrn. 1508/1, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1522, 1523, Gem. Sparneck)
 3. Mischgebietsfläche beim Kindergarten (Fl. Nrn. 1759, Gem. Sparneck)
 4. Mischgebietsflächen nördlich der Peuntstraße (Fl. Nrn. 636, 679, 679/1, 679/2, Gem. Sparneck)
 5. Mischgebietsfläche bei der „Heimatliese“ (Fl. Nr. 940, Gem. Sparneck)
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 10.09.2021 maßgebend. Soweit ein Bebauungsplan vorhanden ist, ist dieser zugrunde zu legen. Im Zweifel gelten die der Vorkaufsrechtssatzung beigefügten Lagepläne aus dem amtlichen Liegenschaftskataster, welche wesentlicher Bestandteil der Satzung sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Sparneck, 15.03.2022
Markt Sparneck

gez. Daniel Schreiner
Erster Bürgermeister